

Antrag ist in doppelter Ausführung auszufüllen
(Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde)

Eingangsstempel:



Antrag gem. § 45 StVO: Sperrung, Gerüst oder Sondernutzung im Straßenraum

Magistrat der
Hochschulstadt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48
65366 Geisenheim

Int. Verteiler: 1. Straßenverkehrsbehörde und
2. Straßenbaubehörde

☎ 0 67 22 / 70 11 20

✉ Strassenantrag@geisenheim.de

Absenderdaten

Datum: _____

Datum: _____

Name / Firma: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ort der Straßensperrung: Ortsteil, Straße, Hausnummer

Bauvorhaben*:

<input type="checkbox"/>	Straßensperrung	<input type="checkbox"/>	Baugerüst	<input type="checkbox"/>	Sondernutzung
<input type="checkbox"/>	Containerstellung	<input type="checkbox"/>	Beschilderung	<input type="checkbox"/>	Verlängerung der AO vom:

Konkretisierung der Maßnahme (z.B. Lagerung von Baumaterial, Dachsanierung, Hausanschluss, etc.):

Datum von:	Uhrzeit:	Datum bis:	Uhrzeit:
Oberfläche: Abmessung des Aufbruches (HxB):			
Fahrbahnbreite:	Gehwegbreite:	Restbreite:	

Baugerüst	Länge:	Breite:
Sondernutzungsfläche	Länge:	Breite:

Verkehrsregelung*

<input type="checkbox"/>	gem. Regelplan Nr.
<input type="checkbox"/>	gem. geändertem beiliegendem Regelplan
<input type="checkbox"/>	gem. beigefügtem Beschilderungsplan
<input type="checkbox"/>	Verkehrsregelung erfolgt nach Rücksprache und Anordnung der Straßenverkehrsbehörde
Verkehrszeichen werden:	
<input type="checkbox"/>	beim Bauhof ausgeliehen oder
<input type="checkbox"/>	sollen vom Bauhof aufgestellt werden

Bauleiter / Verantwortlicher:	Telefon/Handy und Email:
Beauftragte Firma:	Anschrift:

* Entsprechendes bitte ankreuzen

Der Hinweis auf Seite 2 wurde zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

§ 45 (6) Straßenverkehrsordnung (StVO)

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Abs. 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

§ 49 (4) Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Absatz 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient.

Antragsfrist

Um die verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig genehmigt zu bekommen, sollte der Antrag in der Regel **mind. 2 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme gestellt werden.** Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Anordnung begonnen werden.

Ausgenommen sind hiervon Rohrbrüche oder Kabelstörungen, die eine unverzügliche Durchführung der Maßnahme erforderlich machen. Diese sind unverzüglich, spätestens am Tag nach Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Hinweis zum Datenschutz:

Mit dem Absenden des Formulars stimmen Sie der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Personenbezogenen Daten zu. Wir versichern gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) diese Daten weder an unbeteiligte Dritte weiterzugeben noch diese für Werbezwecke zu verwenden.

Ich habe die o.g. Hinweise gelesen, was ich durch Ankreuzen bestätige

Antrag ist in doppelter Ausführung auszufüllen
(Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde)

Eingangsstempel:



Antrag gem. § 45 StVO: Sperrung, Gerüst oder Sondernutzung im Straßenraum

Magistrat der
Hochschulstadt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48
65366 Geisenheim

Int. Verteiler: 1. Straßenverkehrsbehörde und
2. Straßenbaubehörde

☎ 0 67 22 / 70 11 20

✉ Strassenantrag@geisenheim.de

Absenderdaten

Datum: _____

Datum: _____

Name / Firma: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ort der Straßensperrung: Ortsteil, Straße, Hausnummer

Bauvorhaben*:

<input type="checkbox"/>	Straßensperrung	<input type="checkbox"/>	Baugerüst	<input type="checkbox"/>	Sondernutzung
<input type="checkbox"/>	Containerstellung	<input type="checkbox"/>	Beschilderung	<input type="checkbox"/>	Verlängerung der AO vom:

Konkretisierung der Maßnahme (z.B. Lagerung von Baumaterial, Dachsanierung, Hausanschluss, etc.):

Datum von: _____ **Uhrzeit:** _____ **Datum bis:** _____ **Uhrzeit:** _____

Oberfläche: Abmessung des Aufbruches (HxB): _____

Fahrbahnbreite: _____ **Gehwegbreite:** _____ **Restbreite:** _____

Baugerüst

Länge: _____

Breite: _____

Sondernutzungsfläche

Länge: _____

Breite: _____

Verkehrsregelung*

<input type="checkbox"/>	gem. Regelplan Nr.
<input type="checkbox"/>	gem. geändertem beiliegendem Regelplan
<input type="checkbox"/>	gem. beigefügtem Beschilderungsplan
<input type="checkbox"/>	Verkehrsregelung erfolgt nach Rücksprache und Anordnung der Straßenverkehrsbehörde
Verkehrszeichen werden:	
<input type="checkbox"/>	beim Bauhof ausgeliehen oder
<input type="checkbox"/>	sollen vom Bauhof aufgestellt werden

Bauleiter / Verantwortlicher:

Telefon/Handy und Email:

Beauftragte Firma:

Anschrift:

* Entsprechendes bitte ankreuzen

Der Hinweis auf Seite 2 wurde zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

§ 45 (6) Straßenverkehrsordnung (StVO)

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Abs. 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

§ 49 (4) Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Absatz 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient.

Antragsfrist

Um die verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig genehmigt zu bekommen, sollte der Antrag in der Regel mind. 2 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme gestellt werden. Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Anordnung begonnen werden.

Ausgenommen sind hiervon Rohrbrüche oder Kabelstörungen, die eine unverzügliche Durchführung der Maßnahme erforderlich machen. Diese sind unverzüglich, spätestens am Tag nach Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Hinweis zum Datenschutz:

Mit dem Absenden des Formulars stimmen Sie der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Personenbezogenen Daten zu. Wir versichern gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) diese Daten weder an unbeteiligte Dritte weiterzugeben noch diese für Werbezwecke zu verwenden.

Ich habe die o.g. Hinweise gelesen, was ich durch Ankreuzen bestätige